

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2013****Ausgegeben am 2. Oktober 2013****Teil II**

---

**290. Verordnung:****11. Novelle zur FSG-DV**

---

### **290. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (11. Novelle zur FSG-DV)**

Auf Grund des § 13 Abs. 8 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013, wird verordnet:

Die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 472/2012 wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Führerscheine dürfen nur von einem von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmten Dienstleister hergestellt werden.“

*2. In § 2 Abs. 4 entfällt die Wortfolge:*

„117. Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von Motorfahrrädern

118. Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen“.

*3. In § 9 Abs. 1 Z 1 entfällt das Wort „Kroatien,“.*

*4. In § 9 Abs. 1 Z 2 wird vor der Wortfolge „Vereinigte Staaten von Amerika“ die Wortfolge „Vereinigte Arabische Emirate,“ eingefügt.*

*5. In § 11 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „wenn sie bei einer in § 12 genannten Institution tätig sind“ ersetzt durch die Wortfolge „wenn sie bei einer zur Abnahme der Prüfung befugten Stelle tätig sind“.*

*6. § 13e Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Sofern Vorträge oder Seminare über geeignete Ladungssicherung in Gruppen abgehalten werden, dürfen diese nicht mehr als fünfzehn Teilnehmer umfassen.“

*7. § 13e Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Sofern Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung in Gruppen abgehalten werden, dürfen diese nicht mehr als zwölf Teilnehmer umfassen.“

*8. In § 16 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Anlage 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2013 tritt mit 1. November 2013 in Kraft. Führerscheine nach dem Muster der bisherigen Rechtslage dürfen bis 1. März 2014 ausgegeben (versendet) werden.“

*9. Anlage 1 lautet (siehe Anlagen):*

**Bures**

